

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Amazon Marketplace: AGB für den Onlinehandel in Frankreich für nur 9,90 Euro / Monat

Die IT-Recht Kanzlei bietet [AGB für den Onlinehandel über die Internetplattform Amazon Marketplace in Frankreich](#) an. Diese AGB sind für den deutschen Onlinehändler mit Sitz in Deutschland gedacht, der seine Marktchancen nutzen und seine Produkte auch in Frankreich französischen Verbrauchern anbieten will. Die AGB sind in französischer Sprache abgefasst. Das Fernabsatzrecht ist zwar europaweit über entsprechende EU-Richtlinien zu großen Teilen vereinheitlicht, aber es gilt nach wie vor, nationale französische Besonderheiten zu beachten, die bei der Formulierung der AGB berücksichtigt wurden.

Folgende Regelungspunkte werden in den AGB berücksichtigt:

- Vertragsschluss
- Widerspruchsrecht
- Preise und Zahlungsbedingungen
- Liefer- und Versandbedingungen
- Mängelhaftung
- Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Das französische Fernabsatzrecht ist zwar weitgehend durch europaweites, verbindliches Verbraucherrecht bestimmt, aber es gelten einige Besonderheiten, die beachtet werden sollten. Dies gilt vor allem für das Zustandekommen von Fernabsatzverträgen, das Widerspruchsrecht und die Mängelhaftung. Amazon bietet dem Onlinehändler lediglich eine Plattform für seine Geschäfte. Der Onlinehändler muss daher nationale französische Besonderheiten in seinen AGB beachten.

Nach zwingendem französischem Recht wird bereits die Darstellung eines Produktes auf der Webseite eines Onlinehändlers als verbindliches Vertragsangebot angesehen, ein Vertrag kommt daher bereits mit der Bestellung des Kunden zustande. Das Widerspruchsrecht ist im französischen Recht wesentlich einfacher und verkäuferfreundlicher als nach deutschem Recht geregelt. Die Mängelhaftung ist weitgehend zwingendes französisches Verbraucherrecht, das beachtet werden muss und nicht durch AGB außer Kraft gesetzt werden kann.

Sie haben Interesse an unseren französischen AGB für Amazon Marketplace? [Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)
Rechtsanwalt